

## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
A-1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 1997 -GE/19  
Datum: 13. JAN. 1993  
Verteilt 15. Jan. 1993 *fk*

Wien, 1993 01 11  
Dr. HR/Ho/7

*H. Sommer*

Betrifft: Entwürfe von Novellen zum

1. Flurverfassungs-Grundsatzgesetz und
2. Agrarbehördengesetz 1950

Wir erlauben uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gerichteten Stellungnahme zu oben genannten Entwürfen zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

*Hartig-Richter*

(Dr. Verena Hartig-Richter)

*G. Pschor*

(Dr. Gerhard Pschor)

Beilagen





## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
A-1010 Wien

Wien, 1992 12 29  
Dr.HR/Ho/2

**Betrifft:** Entwürfe von Novellen zum

1. Flurverfassungs-Grundsatzgesetz und
2. Agrarbehördengesetz 1950

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 16. November 1992, Zl. 13.141/05-I 3/92, mit welchem die Entwürfe von Novellen zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz und zum Agrarbehördengesetz 1950 mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurden. diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller begrüßt die vorgeschlagenen Novellen grundsätzlich, da damit ein der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht entsprechender Zustand beseitigt wird und den Erfordernissen der Menschenrechtskonvention auch in Österreich auf diesem Gebiet endlich Rechnung getragen wird.

Die Herstellung eines im Bereich des Zivilrechtes selbstverständlichen Zustandes bezüglich Schadenersatz im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz wird für sinnvoll und richtig gehalten. Begrüßenswert scheint insbesondere die vorgesehene Flexibilität nach der vorläufigen Übergabe.




- 2 -

Im Lichte der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wird die Ausweitung der Berufungsmöglichkeit an den Obersten Agrarsenat auch bei konformen Entscheidungen unter gleichzeitiger Beseitigung des Rechtszuges an den Verwaltungsgerichtshof für zweckmäßig gehalten und begrüßt. Einerseits ist diese Berufungsmöglichkeit für die Rechtssicherheit des Einzelnen von großer Bedeutung. Andererseits entscheidet der Verwaltungsgerichtshof - mangels Kompetenz - nicht in der Sache selbst, sodaß dieser Rechtszug oftmals nur zu einer Verfahrensverlängerung führt. Auch im Hinblick auf die generelle Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes wird seine Entlastung von diesem speziellen Rechtsgebiet befürwortet.

Dem diesbezüglichen Ersuchen entsprechend werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme direkt dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

## VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

  
(Dr. Franz Ceska)

  
(Dr. Verena Hartig-Richter)